

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 1/2023

11. Januar 2023

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022.....	2
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	7
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	8
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	13
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	14
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	19
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	20
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022 .....	27
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022.....	29
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022.....	31
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 22. Dezember 2022.....	33

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 97). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 2 wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- b) Nach § 10 wird „§ 11 Alternative Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- c) Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 27.
- d) Im § 16 wird die Angabe „und Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- e) Der bisherige § 20 „Fristen der Bachelorprüfung“ wird aufgehoben.
- f) § 27 wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“
- g) Nach § 27 wird „§ 28 Gleichstellungsklausel“ eingefügt; der bisherige § 28 wird § 29.
- h) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 7.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den durchschnittlichen Studieraufwand“ durch „das durchschnittliche Studienvolumen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studieraufwand“ durch „Studienvolumen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Gesamtumfang“ durch „Das Studienvolumen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „im Umfang“ durch die Wörter „mit einem Studienvolumen“ ersetzt.
- g) Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.
    - bb) In Satz 8 werden die Wörter „hinaus gehende“ durch das Wort „hinausgehende“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird die Angabe „ECTS“ durch „Kreditpunkten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 8 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 3 Buchstabe b wird der Punkt nach dem Wort „befindet“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 11)“ angefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung geht aus der Anlage dieser Ordnung hervor. Sie wird ebenfalls in der Modulbeschreibung dargestellt. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen, die zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekanntzugeben sind.“
  - c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
    - „(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“
    - (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.
    - (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.“
  - d) Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:
    - „Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“
7. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.
8. Nach § 10 wird der folgende § 11 eingefügt.

**„§ 11  
Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen des mit den Kreditpunkten verbundenen Studienvolumens in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

9. Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 27.

10. Der neue § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Dieses ist auf der Homepage des Prüfungsausschusses sowie per Aushang veröffentlicht.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. Im neuen § 17 Absatz 3 Satz 3 wird „offen zu legen“ durch „offenzulegen“ ersetzt.

12. Im neuen § 18 Absatz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

13. Der neue § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Studierenden sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten aus einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Liste auszuwählen und abzuschließen. In Anlage 6 der Studienordnung befindet sich eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule.“

14. Dem neuen § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist ein Studierender in mehreren Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben, so ist für jeden Studiengang eine separate Bachelorarbeit zu erstellen.“

15. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Wird eine Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

16. Der neue § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gewählten“ durch „abgeschlossenen“ ersetzt.

17. Im neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ ersetzt.

18. Im neuen § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“

19. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

20. Der bisherige § 28 wird § 29.

21. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.

**„Anlage: Art der Prüfungsleistung**

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule im 1. Studienabschnitt**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Lineare Algebra	S
Analysis	S
Numerische Mathematik	S
Statistik	S
Grundlagen der Informationsverarbeitung	S
Theoretische Informatik	S
Einführung in die Programmierung	S
Algorithmen und Datenstrukturen	S
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung	S
Information Engineering	S
Digitaltechnik und IT-Mobiltechnik	S
Mikroprozessortechnik und Eingebettete Systeme	A
Rechnerarchitektur	S
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	S
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S

**Pflichtmodule im 2. Studienabschnitt**

Wissensverarbeitung	S
Software Engineering	S
Computerbasierte Intelligenz	M
Datenbanksysteme	S
Rechnernetze	S
Betriebssysteme	S
Grafische Datenverarbeitung	S
Projektmanagement	S

Paradigmen der Softwareentwicklung	S
IT-Sicherheit	S
Projekt Informatik	A

### Wahlmodule im 2. Studienabschnitt

Schlüsselqualifikation	S
Unternehmensplanspiel	M

### Wahlpflichtmodule

Compilerbau	S
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	S
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	S
Deep Learning Architectures	M
Grundlagen Webtechnik	M
IoT Security	A
Mobile Anwendungsentwicklung	S
Mobile Web-Anwendungen	A
Netzwerkplanung und -konfiguration	M
Scientific Programming	A
Softwarequalität	S
Spieleentwicklung	A
Vertiefung Softwareentwurf	A
XR-Medien	A

22. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 153), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 27. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 166). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Der Anlage 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.“
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 204), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 107). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 2 wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- b) Nach § 10 wird „§ 11 Alternative Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- c) Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 27.
- d) Im § 16 wird die Angabe „und Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- e) Der bisherige § 20 „Fristen der Bachelorprüfung“ wird aufgehoben.
- f) § 27 wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“
- g) Nach § 27 wird „§ 28 Gleichstellungsklausel“ eingefügt; der bisherige § 28 wird § 29.
- h) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- c) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 7.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den durchschnittlichen Studieraufwand“ durch „das durchschnittliche Studienvolumen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studieraufwand“ durch „Studienvolumen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Gesamtumfang“ durch „Das Studienvolumen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „im Umfang“ durch die Wörter „mit einem Studienvolumen“ ersetzt.
- g) Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“



3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden die Wörter „hinaus gehende“ durch das Wort „hinausgehende“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „ECTS“ durch „Kreditpunkten“ ersetzt.

bb) In Satz 8 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende nach dem Wort „befindet“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 11)“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung geht aus der Anlage dieser Ordnung hervor. Sie wird ebenfalls in der Modulbeschreibung dargestellt. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen, die zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekanntzugeben sind.“

c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.“

d) Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“

7. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe § 17 durch § 18 ersetzt.

8. Nach § 10 wird der folgende § 11 eingefügt.

**„§ 11  
Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen des mit den Kreditpunkten verbundenen Studienvolumens in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.

(2) Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

9. Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 26.

10. Der neue § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:  
„Dieses ist auf der Homepage des Prüfungsausschusses sowie per Aushang veröffentlicht.“
- b) Der bisherigen Satz 3 wird Satz 4.

11. Im neuen § 17 Absatz 3 Satz 3 wird „offen zu legen“ durch „offenzulegen“ ersetzt.

12. Im neuen § 18 Absatz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

13. Der bisherige § 20 „Fristen der Bachelorprüfung“ wird aufgehoben.

14. Dem neuen § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Studierender in mehreren Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben, so ist für jeden Studiengang eine separate Bachelorarbeit zu erstellen.“

15. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird eine Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.“
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

16. Der neue § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gewählten“ durch „abgeschlossenen“ ersetzt.

17. Im neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ ersetzt.

18. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“

19. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

20. Der darauffolgende bisherige § 28 wird „§ 29 Inkrafttreten“.

21. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.

**„Anlage: Art der Prüfungsleistung“**

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule im 1. Studienabschnitt**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Lineare Algebra	S
Analysis	S
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	S
Programmierung I	S
Programmierung II	S
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	S
Buchführung und Bilanzierung	S
Kosten- und Leistungsrechnung	S
Grundlagen des Marketings	S
Marktforschung	S
Statistik	S
Usability	S
Web-Analytics	S
Grundlagen der visuellen Kommunikation	A
IT-Recht und IT-Compliance	S
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S

**Pflichtmodule im 2. Studienabschnitt**

Marketing-Kommunikation und Markenführung	S
Visuelle Kommunikation (Fotografie)	A
Multimedia- und Kommunikationssysteme	S/A
Unternehmensführung und Controlling	S
Anwendungssysteme	S
Informations- und Prozessmanagement	S
Projektmanagement	S
Software Engineering	S
IT-Sicherheit und Datenschutz	S
Projekt Multimedia-Marketing (Modul: MM-Transfer)	A
Marketing-Planspiel (Modul: MM-Transfer)	A
Online-Marketing	S
Videoproduktion	A

**Wahlmodule im 2. Studienabschnitt**

Teilmodule aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen	S
---	---

**Wahlpflichtmodule**

Corporate Design	A
Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)	S
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme	S
Digitale Transformation und Konfiguration	S
Multimedia-Sicherheit	S
Sektorenbezogenes Marketing	S
Intermediales Design im Raum	A
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	S

22. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Multimedia Marketing im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 213), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 13. Oktober 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 110). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Der Anlage 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.“
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Multimedia Marketing im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 224), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 116). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 2 wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- b) Nach § 10 wird „§ 11 Alternative Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- c) Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 27.
- d) Im § 16 wird die Angabe „und Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- e) Der bisherige § 20 „Fristen der Bachelorprüfung“ wird aufgehoben.
- f) § 27 wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“
- g) Nach § 27 wird „§ 28 Gleichstellungsklausel“ eingefügt; der darauffolgende § 28 wird § 29.
- h) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ angefügt.
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 7.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den durchschnittlichen Studieraufwand“ durch „das durchschnittliche Studienvolumen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studieraufwand“ durch „Studienvolumen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Gesamtumfang“ durch „Das Studienvolumen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „im Umfang“ durch die Wörter „mit einem Studienvolumen“ ersetzt.
- g) Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.
    - bb) In Satz 8 werden die Wörter „hinaus gehende“ durch das Wort „hinausgehende“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird die Angabe „ECTS“ durch „Kreditpunkten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 8 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende nach dem Wort „befindet“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 11)“ angefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung geht aus der Anlage dieser Ordnung hervor. Sie wird eben falls in der Modulbeschreibung dargestellt. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen, die zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekanntzugeben sind.“
  - c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.“
  - d) Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt: „Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“
7. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe § 17 durch § 18 ersetzt.
8. Nach § 10 wird der folgende § 11 eingefügt.

**„§ 11  
Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen des mit den Kreditpunkten verbundenen Studienvolumens in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

9. Die bisherigen §§ 11 bis 26 werden §§ 12 bis 27.

10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Dieses ist auf der Homepage des Prüfungsausschusses sowie per Aushang veröffentlicht.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „offen zu legen“ durch „offenzulegen“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

13. Der neue § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Studierenden sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 Kreditpunkten aus einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Liste auszuwählen und abzuschließen. In Anlage 6 der Studienordnung befindet sich eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule.“

14. Dem neuen § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Studierender in mehreren Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben, so ist für jeden Studiengang eine separate Bachelorarbeit zu erstellen.“

15. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Wird eine Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

16. Im neuen § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

17. Im neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ ersetzt.

18. Im neuen § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakte“

19. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

20. Der darauffolgende bisherige § 28 wird „§ 29 Inkrafttreten“.

21. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.



**„Anlage: Art der Prüfungsleistung**

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule im 1. Studienabschnitt**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Lineare Algebra	S
Analysis	S
Statistik	S
Marktforschung	S
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	S
Einführung in die Programmierung	S
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung	S
Datenstrukturen und Algorithmen	S
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	S
Grundlagen des Marketings	S
Finanzierung und Investition	S
Buchführung und Bilanzierung	S
Kosten- und Leistungsrechnung	S
IT-Recht und IT-Compliance	S
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S

**Pflichtmodule im 2. Studienabschnitt**

Unternehmensführung und Controlling	S
Anwendungssysteme	S
Rechnernetze	S
Datenbanksysteme	S
Informations- und Prozessmanagement	S
Software-Engineering	S
IT-Sicherheit und Datenschutz	S
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik	A

Unternehmensplanspiel	M
Projektmanagement	S
Projekt Wirtschaftsinformatik	A

#### Wahlmodul im 2. Studienabschnitt

Schlüsselqualifikation	S
------------------------	---

#### Wahlpflichtmodule

Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)	S
Blockchain-Anwendungen	S
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme	S
Computerbasierte Intelligenz	M
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	S
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	S
Digitale Transformation und Konfiguration	S
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	S
Grundlagen der Webtechnik	M
IT-Consulting und IT-Governance	A
Legal-Tech-Lab	A

22. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Multimedia Marketing im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 233), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 13. Oktober 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2020 S. 118). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.“
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2018 S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 24. März 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2020 S. 17). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Januar 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 12. Januar 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 werden die Wörter „Art und Zweck“ durch „Zweck und Durchführung“ ersetzt.
- b) In § 5 wird die Angabe „Studienaufbau und Studienordnung“ durch „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ ersetzt.
- c) In § 16 wird die Angabe „und Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- d) § 20 „Zweck und Durchführung der Masterprüfung“ wird aufgehoben.
- e) Die §§ 21 bis 28 werden §§ 20 bis 27.
- f) Im § 22 wird dem Wort „Masterarbeit“ die Angabe „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der“ vorangestellt.
- g) Nach § 27 wird eingefügt „§ 28 Gleichstellungsklausel.“
- h) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.

2. In § 1 werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2**

**Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Applied Computer Science notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer eine Abschlussprüfung (Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie) in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Informatik- oder Wirtschaftsinformatik-Modulen von 50 % mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer eine Sprachqualifikation Englisch mindestens auf Niveau B 2.2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen kann. Das entspricht den Zertifikaten TOEFL IBT (internet-based) mit 80 Punkten oder British Council (IELTS) mit 6,5 Punkten. Auch Absolventen eines Hochschulstudiums in vorwiegend englischer Sprache (MOI, medium of instruction) müssen die in Satz 2 genannte Sprachqualifikation nachweisen. Das gilt nicht für Muttersprachler.

- (3) Zum Masterstudium zugelassen ist, wer eine positive Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Informatik erhält, die aufgrund einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen, insbesondere des obligatorischen Motivationsschreibens, getroffen wird. Die Bewertung soll insbesondere nachgewiesene praktische Fähigkeiten in der Softwareentwicklung, fortgeschrittene Kenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache (z.B. Java) und das nachvollziehbare Interesse an aktuellen Fragen der modernen Softwareentwicklung in Betracht ziehen. Diese Bewertung kann vom Prüfungsausschuss an Beauftragte delegiert werden. In diesem Falle sind die Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Entscheidungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Studienaufbau und Studienordnung“ durch „Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 5.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Es wird folgender Absatz 2 wie folgt eingefügt:  
„Es sind 120 Kreditpunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung (workload) von 30 Stunden.“
- dd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- ee) Dem § 5 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.“
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Applied Computer Science an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 werden die Wörter „über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien“ aufgehoben.
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.“
7. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 20“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ausreichendes Grundwissen“ durch „ausreichend vertieftes Fachwissen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Multiple-Choice-Verfahren“ die Angabe „(Mehrfachauswahl)“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul wird in Anlage 1 geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Erkrankung“ das Wort „chronischer“ eingefügt und nach dem Wort „Kandidaten“ die Wörter „als Nachteilsausgleich“ eingefügt.
- d) Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „breites Grundlagenwissen“ durch die Wörter „vertieftes Fachwissen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Angabe „nach § 18“ eingefügt und die Angabe „(§ 18)“ aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „breites Grundlagenwissen“ durch die Wörter „vertieftes Fachwissen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 18)“ durch „nach § 18“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 18)“ durch die Angabe „nach § 18“ ersetzt.
- c) Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
(4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Angabe nach der Note 1 „eine Leistung, die in besonderer Weise über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“ ersetzt durch die Wörter „hervorragende Leistung“.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 6 nach der Angabe „Die Note lautet: bei einem Durchschnitt“ die Angabe „von 1,0“ eingefügt.
13. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät“ aufgehoben.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „und dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet“ aufgehoben.
14. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Komma die Angabe „ob und ggf. in welchem Umfang und“ eingefügt.

15. In § 15 wird Absatz 4 aufgehoben.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt durch „Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen“.
  - bb) In Satz 2 werden das Wort „Leistungspunkten“ aufgehoben und nach dem Wort „sind“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät“ ersetzt durch die Wörter „auf Antrag“.
  - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
  - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern und zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit Gutachten anfordern.“
  - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- d) In Satz 5 werden die Wörter „Bei der“ durch „Die“ ersetzt, das Wort „kommt“ durch „regelt“ ersetzt und die Wörter „zur Anwendung“ aufgehoben.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „wird ein Prüfungsausschuss gebildet“ durch „ist ein Prüfungsausschuss zuständig“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fakultät“ das Wort „Informatik“ eingefügt.

18. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie“ ersetzt durch „sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht“.

19. In § 19 werden die Wörter „Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine“ ersetzt durch „Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere“.

20. Der bisherige § 20 „Zweck und Durchführung der Masterprüfung“ wird aufgehoben.

21. Die darauffolgenden §§ 21 bis 28 werden §§ 20 bis 27

22. Im § 20 werden die Wörter „gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science“ aufgehoben.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „seiner Fachrichtung“ durch die Wörter „einem Fachgebiet“ ersetzt.
  - bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist ein Studierender in mehreren Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben, so ist für jeden Studiengang eine separate Masterarbeit zu erstellen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten“ ersetzt durch „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen“
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Fakultät“ und „des Kandidaten“ aufgehoben und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „durch einen in seiner Person liegenden Grund“ eingefügt.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „ist rechtzeitig“ durch das Wort „sollte“ und die Wörter „zu stellen“ durch die Wörter „gestellt werden“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 wird nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Angabe „von 24 Wochen“ eingefügt.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Masterarbeit“ die Angabe „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der“ vorangestellt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“ wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt.“
  - bb) In Satz 5 wird das Wort „er“ durch „dieser“ ersetzt.
  - cc) Dem Satz 6 wird die folgende Angabe angefügt:  
„wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.“

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „sowie die jeweiligen Kreditpunkte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Fakultät“ aufgehoben.
- c) In § 25 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „mit“ aufgehoben.

26. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

27. Der bisherige § 28 wird § 29.



28. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anhang 1: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.

„Anhang 1: **Art der Prüfungsleistung**“

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Distributed Systems	S
Signals and Systems	S
IT-Security	S
Computer Graphics	S
Mobile Systems	S
Computational Intelligence	S
Agile Software Development	S
Web Applications	S
Seminar	A
Project	A

**Wahlpflichtmodule**

IT-Security Advanced Chapters	A
Text Analysis and Data Search	A
Selected Chapters Functional Programming	S
Knowledge Discovery in Databases	S
3D Content Creation	A
Interactive Systems	A
Image Processing I	S
Image Processing II	S
Media Production	A
Virtual and Augmented Environments	A
Service-oriented Networks	S
Human Machine Interaction	A

29. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Applied Computer Science im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2018 S. 12), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 165). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 22. Juni 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 6. Juli 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.“

b) Vor Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**§ 6  
Regelstudienplan**

(1) Der Regelstudienplan ist wie folgt gegliedert:

Modul	Semester			
	1	2	3	4
<b>Pflichtmodule</b>				
Distributed Systems	5 CP			
Signals and Systems	5 CP			
IT-Security	5 CP			
Computer Graphics	5 CP			
Mobile Systems		5 CP		
Computational Intelligence		5 CP		
Agile Software Development		5 CP		
Web Applications			5 CP	
Seminar			5 CP	
Project			5 CP	
<b>Wahlpflichtmodule</b>	10 CP	15 CP	15 CP	
<b>Master-Arbeit</b>				27 CP
<b>Master-Kolloquium</b>				3 CP
<b>Gesamtsumme: 120 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>

(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende zwei Bereiche:

1. Wahlpflichtbereich I

Studierende müssen mindestens 10 CP aus diesem Bereich erwerben. Aus nachfolgender Liste werden stets mindestens drei Module angeboten.

<b>Modul</b>	<b>Kreditpunkte</b>
IT-Security Advanced Chapters	5 CP
Text Analysis and Data Search	5 CP
Selected Chapters Functional Programming	5 CP
Knowledge Discovery in Databases	5 CP

Weitere Module können im Wahlpflichtbereich I durch Beschluss des Fakultätsrates angeboten werden.

2. Wahlpflichtbereich II

Studierende können bis zu 30 CP aus diesem Bereich erwerben. Kreditpunkte, die im Wahlpflichtbereich I über die Mindestgrenze von 10 CP hinaus erzielt wurden, können in diesen Bereich mit eingebracht werden. Aus nachfolgender Liste werden stets mindestens sieben Module angeboten.

<b>Modul</b>	<b>Kreditpunkte</b>
3D Content Creation	5 CP
Interactive Systems	5 CP
Image Processing I	5 CP
Image Processing II	5 CP
Media Production	5 CP
Virtual and Augmented Environments	5 CP
Service-oriented Networks	5 CP
Human Machine Interaction	5 CP

Weitere Module können im Wahlpflichtbereich II durch Beschluss des Fakultätsrates angeboten werden.

(3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Kreditpunkte (CP, credit points) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jedes Modul unabhängig von dessen Bewertung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Kreditpunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt § 16 der Prüfungsordnung für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science).

3. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Pflichtfach“ durch „Pflichtmodul“ ersetzt.

4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Applied Computer Science im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 135). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 30. März 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen, die Zentrale Studienkommission hat am 20. April 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anhang 1: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wird in der Studienordnung“ durch „ist in Anhang 1 dieser Ordnung“ ersetzt.
3. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anhang 1: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.

**„Anhang 1: Art der Prüfungsleistung**

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule im 1. Studienabschnitt**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Kommunikation	S
Social Media Analysis	S
Digitales Marketing Content-Produktion	A
Management & Valuation of Intellectual Capital	S
Digitales Marketing Umsetzung	A
E-Business	S
Mobile Business	S
Usability	S
Medienwirtschaft / Medienpsychologie	S

**Wahlpflichtmodule**

Dienstleistungsmanagement & Smart Services	S
Prozessmanagement und IT-Consulting	A
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	S
3D Content Creation	A
Medienproduktion	A
Immersive Media	A

Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	S
Volkswirtschaftliche Analyse	S
Management & Controlling mit SAP	S
Web Applications	S
Computer Graphics	A
Image Processing 1	A

4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Digitales Marketing im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation  
(Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 150). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 30. März und 22. Juni 2022 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen, die Zentrale Studienkommission hat am 20. April und 6. Juli 2022 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anhang 1: Art der Prüfungsleistung“ angefügt.
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wird in der Studienordnung“ durch „ist in Anhang 1 dieser Ordnung“ ersetzt.
3. Der Prüfungsordnung wird die mit „Anhang 1: Art der Prüfungsleistung“ bezeichnete folgende Tabelle angefügt.

**Anhang 1: Art der Prüfungsleistung**

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

**Pflichtmodule im 1. Studienabschnitt**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	S
Prozessmanagement und IT-Consulting	A
Management & Valuation of Intellectual Capital	S
Volkswirtschaftliche Analyse	A
Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance	A
Management & Controlling mit SAP	S
Dienstleistungsmanagement & Smart Services	S
Projekt	A
Data Mining & Big Data Analytics	S
Wissensentdeckung in Datenbanken	S
Development & Operations (DevOps)	S

**Wahlpflichtmodule**

Agile Software Design & Development	S
-------------------------------------	---

E-Business	S
E-Government – Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung	S
Information Visualization	A
Mobile Business	S
Mobile Systems	S
Social Media Analysis	S
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	S
Text Analysis & Data Search	A

4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident



**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation  
(Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Dezember 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 150). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 30. März und 22. Juni 2022 die Änderung der Studienordnung beschlossen, die Zentrale Studienkommission hat am 20. April und 6. Juli 2022 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsinformatikveranstaltungen“ durch das Wort „Wirtschaftsinformatikmodulen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Bachelor of Engineering“ die Angabe „, Bachelor of Arts“ eingefügt

b) In Absatz 6 wird das Wort „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Fakultät“ ersetzt.

2. Im Anhang 1 wird in der Tabelle die folgende Zeile 8 aufgehoben:

„Serviceorientierte und datengetriebene Architekturen	5 CP	S“
	4 SWS	

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident